

ohne eine prinzipielle ideologische Auseinandersetzung. Es würde deshalb die Größe und Schwierigkeit unserer Aufgabe nur verschleiern, wenn wir uns mit der bisweilen selbst von leitenden Justizfunktionären vertretenen Auffassung beruhigen wollten, daß über die grundlegende politische Aufgabenstellung unserer sozialistischen Strafrechtsprechung Klarheit herrschte und es nur in ihrer praktischen Durchführung (womöglich objektive) Schwierigkeiten und Hemmnisse gäbe.

Aus den dargelegten Gründen war meines Erachtens unsere Strafrechtspraxis im ganzen und prinzipiell gesehen bis in die jüngste Zeit hinein noch nicht geeignet, die Arbeit der Organe unserer Staatsmacht zur schnellstmöglichen Verwirklichung der zentral und örtlich gestellten ökonomischen und anderen staatlichen Aufgaben mit ihren spezifischen Mitteln — also vor allem mit den Mitteln der Rechtsprechung — bewußt und planmäßig zu unterstützen, mit voranzutreiben und so selbst bewußte, wissenschaftlich vorausschauende staatliche Führungstätigkeit bei der sozialistischen Umgestaltung der Produktionsverhältnisse wie aller gesellschaftlichen Beziehungen und insbesondere bei der sozialistischen Bewußtseinsbildung der Massen zu leisten.

Gerade darin ist das Hauptkettenglied für die sozialistische Weiterentwicklung des Strafrechts unserer Republik in der gegenwärtigen und in der vor uns stehenden Periode zu erblicken. Deshalb gilt es zu erkennen, daß unser Strafrecht nicht irgendwelchen abstrakten, mehr oder weniger eigenständigen Aufgaben und Zielen dient, wie das nach den bisher von uns vertretenen Auffassungen über die Sicherungs- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Strafrechts noch den Anschein hatte. Mit diesen Auffassungen wurden die dialektische Einheit und Wechselwirkung dieser Funktion unseres Strafrechts mit der schöpferischen, konstruktiven Rolle der Arbeiter-und-Bauern-Macht bei der sozialistischen Umgestaltung aller gesellschaftlichen Lebensverhältnisse, bei der Führung der Menschen zur Bewußtheit und damit zu bewußtem gesellschaftlichen Handeln nur sehr vage und allgemein, weitgehend abstrahiert von den Notwendigkeiten unserer revolutionären Praxis in den verschiedenen Etappen und auf den verschiedenen Abschnitten des sozialistischen Aufbaus, und damit lediglich dogmatisch dargestellt. Demgegenüber muß jetzt die Erkenntnis Platz greifen, daß das Ziel und der Inhalt der sozialistischen Strafrechtspraxis im Kampf gegen die Kriminalität durch die Hauptaufgaben bestimmt und diesen bewußt untergeordnet werden müssen, die, ausgehend von den erkannten objektiven Erfordernissen der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung zum Sozialismus, von der Partei, der Staatsmacht und der Nationalen Front für die Entwicklung und Sicherung der sozialistischen Ordnung in der Republik wie im örtlichen Bereich gestellt sind. Hierin besteht die entscheidende Voraussetzung dafür, daß auch das Strafrecht